

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Felix Böttcher GmbH& Co KG
Standort:	Stolbergerstr. 94 in 50933 Köln
Anlage:	„Vulkanisation graphische Einzelfertigung und technische Walzenfertigung“ Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen.
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nr. 10.7 Sp.2 der 4. BImSchV,
Aktenzeichen:	4.003_3-1871_120_2016_B
Aufwand der Umweltinspektion:	12 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Dezember 2016 bis Mai 2017
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	25.04.2017 (10:00 bis 13:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	25.05.2017
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde

Firma:	Felix Böttcher GmbH& Co KG
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Es wurden nachstehende Behörden beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. IWA Sachgebiet Gewässerbenutzung 2. Bauaufsichtsamt Stadt Köln 3. Berufsfeuerwehr Stadt Köln 4. Boden- und Grundwasserschutz Stadt Köln 5. Bauplanungsamt Stadt Köln 6. Stadtentwässerungsbetriebe 7. Bezirksregierung Köln <p>An dem Termin haben nur 1 und 6 teilgenommen</p>
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Vulkanisation grafische Einzelfertigung (GEF) und technische Walzenfertigung (GTW)
- Nebeneinrichtungen: Warenannahme, Roh- und Betriebsstofflager, Haftmittelauftrag, Konfektion, Vulkanisation, Gummilager / Kalender, Konfektion / Bandagieren
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige nach § 67 BImSchG Az.: Hoff/Ws vom 11.02.1976
- Anzeige nach § 67 BImSchG Az.: 10.31-63/78 K/Bau vom 29.05.1978
- Anzeige nach § 67 BImSchG Az.: 10.32-55/77-K/Ch vom 21.06.1979
- Anzeige nach § 67 BImSchG Az.: 81112/6 GL/Lö vom 27.07.1981
- Genehmigung nach §§ 6, 15 Az.: 2130-6/88-Rp/Hr vom 27.06.1988
- Genehmigung nach §§ 6, 15 Az.: 138/89 vom 20.04.1990
- Anordnung nach TA Luft Az.: 22.2-D vom 15.12.1996
- Genehmigung nach § 4 BImSchG Az.: 572/48-3-1871-121-01 vom 14.03.2015
- Änderungsbescheid Az.: 572/44-4.004_3-002_202_A vom 02.07.2015
- Änderungsbescheid Az.: 572/44-4.004_3-002_203_A vom 02.07.2015

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	Die Anlage wird nicht mehr so betrieben wie ursprünglich genehmigt
Mängel behoben:	Die Mängel wurde behoben
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum:
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Formal wurde die Anlage nicht mehr so betrieben wie sie ursprünglich genehmigt. Es wurde eine Neuzuweisung der Nebeneinrichtungen durchgeführt .

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.